

SATZUNG

des Vereins „Museum unterwegs Meißen e.V.“
in der Fassung vom 22.05.2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Museum unterwegs Meißen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meißen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meißen unter der VR-Nr. 577 eingetragen und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat zum Zweck
 - die Förderung der kulturellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
 - sowie die Unterstützung deren beruflicher Bildung.
 - Besondere Berücksichtigung finden dabei die unterschiedlichen Lebenslagen aller Generationen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird im Einzelnen verwirklicht durch:

- inklusive Bildungsangebote, die Kindern und Jugendlichen in allen Lebenslagen (mit und ohne Behinderung, aller sozialen Milieus, aller Geschlechter) zugänglich sind,
- die Förderung von Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche unter kulturellem und ökologischem Aspekt,
- Vorstellen von Berufsbildern aus Vergangenheit und Gegenwart, insbesondere mit regionalem Bezug sowie neuer Berufsfelder,
- Stärkung von Schlüsselkompetenzen,
- Umsetzung eines ganzheitlichen Bildungsansatzes bzw. -modells,
- Auseinandersetzung mit traditionellen Rollenvorstellungen,
- die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an den umzusetzenden Projekten und Maßnahmen des Vereins,
- regionale Verankerung sowie Auseinandersetzung mit der Situation vor Ort,
- die Sensibilisierung der Kommune sowie der Verwaltungsorgane des Landkreises, der Landes- und der Bundesregierung für handlungs- und berufsorientierende Lernmodelle
- die kultur-, jugend- und arbeitsmarktpolitische Durchsetzung der Projekte,
- die Beförderung der Kooperation zwischen Schule, freien Trägern, Wirtschaft und relevanten Arbeitsmarktakteuren,
- den fachlichen Austausch in organisatorischen, pädagogischen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen und methodischen Fragen durch Zusammenarbeit mit Fachverbänden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht und die Vereinsziele unterstützt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der schriftlich dem Vorstand zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bei 2 Mitgliedern einstimmig, bei mehr als 2 Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Alle Beschlüsse sind in diesem Fall dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter und
- dem Schriftführer

und kann bis auf 5 Mitglieder erweitert werden.

Der Vorsitzende oder der Stellvertreter vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zur Unterstützung bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführung einsetzen. Diese nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Bei ehrenamtlicher Ausübung ist diese bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt, bei entgeltlicher Ausübung hat diese kein Stimmrecht.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist unverzüglich durch die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Über die Änderung oder Erweiterung des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder einzuberufen.

§ 7 Vereinsämter

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Alle in Vereinsämtern tätigen Mitglieder können einen Anspruch auf Aufwendungsersatz entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen geltend machen.

§ 8 Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meißen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Meißen, 22.05.2015